Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Arnsdorf, Grüna, Mülsen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niederwinkel, Hüttenmühle und Tirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68 Jahrgang

Nr. 184. Gemeinsame Bekanntmachungen im Amtsgerichtsbezirk — Freitag, den 9. August — Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk — 1918.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **Christiane Wilhelmine** geb. **Kunath** in Lichtenstein haben die Erben der Gemeinschuldnerin die Einstellung des Verfahrens beantragt. Dies wird mit dem Bemerken bekanntgemacht, daß der Antrag und die Erklärungen der Gläubiger zur Einsicht der Beteiligten in der Gerichtsschreiberei ausliegen.

Lichtenstein, den 3. August 1918.

Königliches Amtsgericht.

Lichtenstein.

Zwieback, für Kinder unter 2 Jahren Milchkarte, Kranke Brotkarte, Personen über 70 Jahre Altersnachweis. In allen Fällen gegen 2 Abschnitte von Weizen- bezw. Krankenbrotstreifen. 1 Paket 40 Pfg., bei Bäckermeister Winter.

Butter, L.-K.-K Abschn. Oel für Juni. Nr. 737—1551 Dietrich, 1552—1834 Wagner, 1835—2092 Koch, 1/8 Pfd. 48 Pfg., 2093—Ende bei Weiß, 1/8 Pfd. 48 Pfg.

Die neuen Fettkarten kommen Freitag 8—12, 3—5, gegen Vorlegung der alten Fettkarten zur Ausgabe.

Bratwurst, Freitag 8—12, 3—6 Uhr im Verkaufsraum der Freibank in der üblichen Nummernfolge gegen Vorlegung der O.-L.-M.-K. Preisaushang im Verkaufsraum. 1/4 Pfund auf den Kopf.

Zur Sammlung getragener Männer-Oberkleidung

hat die Stadtgemeinde mindestens 105 vollständ. Anzüge aufzubringen.

Trotz aller Bemühungen sind aber bisher nur gegen 75 vollständige Anzüge aufgebracht worden, sodaß mithin noch insgesamt gegen **30 aufgebracht werden müssen.**

Die Reichsbekleidungsstelle hat zwar die Frist bis zum 15. ds. Mts verlängert, hat aber keinen Zweifel darüber gelassen, daß die auferlegte Anzahl von Kleidungsstücken aufgebracht werden muß. Sie hat verordnet, **daß von den Säumigen Bestandsverzeichnisse ihrer Oberkleidung gefordert werden sollen.**

Bevor wir zur Zufertigung der Bestandsverzeichnisse schreiten, unterlassen wir nicht, die wirtschaftlich besser gestellten Einwohner, soweit diese entbehrliche Oberkleidung noch nicht zur Abgabe gebracht haben, erneut auf ihre vaterländische Pflicht hinzuweisen.

Wer bis zum 11. ds. Mts. die Ablieferung unterläßt, erhält ein Bestandsverzeichnis zugestellt

Die Annahme von Oberkleidern erfolgt an allen Werktagen vormittags von 9 bis mittags 1 Uhr

im Polizei- und Meldeamt

Lichtenstein, am 8. August 1918.

Der Stadtrat.

Entrichtung der Warenumsatzsteuer betr.

I. Auf Grund von § 39 der Ausführungsverordnung zum Warenumsatzstempelgesetz vom 26. 7. 1918 werden hiermit diejenigen Gewerbetreibenden, die Bezugsgegenstände im Kleinhandel veräußern, aufgefordert, ihr Unternehmen **bis zum 15. August ds. Js.** beim Stadtrat schriftlich zur Umsatzsteuerrolle anzumelden.

Alle übrigen Unternehmer sind von der Anmeldung befreit, sofern sie bereits früher Warenumsatzsteuer entrichtet haben.

II Steuerpflichtige, die Bezugsgegenstände im Kleinhandel umsetzen, haben eine Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte für **jeden Monat** bis Ende des folgenden Monats, also erstmalig bis Ende September 1918 beim hiesigen Umsatzsteueramt abzugeben.

Außerdem haben Steuerpflichtige, die Bezugsgegenstände der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherung einer Umsatzsteuer auf Bezugsgegenstände vom 2. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 379) bezeichneten Art im Kleinhandel umsetzen und nach dieser Bekanntmachung zur Bildung einer Rücklage verpflichtet waren, eine Erklärung über die in der Zeit vom 5. Mai bis 31. Juli 1918 vereinnahmten Entgelte im Laufe des Monats August 1918 abzugeben.

III. Endlich werden die zur Entrichtung des Warenumsatzstempels nach dem Gesetze vom 26. Juni 1916 (Reichsges.-Bl. S. 639) verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften aufgefordert, den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1918 schriftlich bei der Stadtkasse **bis zum 31. August 1918** anzumelden und die Abgabe gleichzeitig einzuzahlen.

Vordrucke zur Anmeldung werden in den nächsten Tagen ausgetragen.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldungsvordrucke nicht zugegangen sind.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe, die dem zwanzigfachen Betrage der Abgabe gleichkommt, verwirkt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 150 Mk. bis 30 000 Mk. ein.

Stadtrat Lichtenstein als Zuwachssteueramt, am 7. August 1918.

Butterverkauf in Callnberg

Sonnabend, den 10. August gegen Fettkarte — Marke V. Nr. 1 bis 400 Margarine für 25 Pfg. bei Handelsmann Richter, Nr. 401 bis 800 Margarine für 25 Pfg. bei Handelsmann Keller, Nr. 801 bis 1400 Butter, vorm. 8 bis 9 Uhr, Nr. 1401 bis 2000 Butter, vorm. 9 bis 10 Uhr, Nr. 2001 bis Schluß, Butter vorm. 10 bis 11 Uhr.

Brotmarken-Ausgabe

Freitag den 9. August im Meldeamte. Brotmarkenbezugskarte Nr. 1 bis 300 vorm 8 bis 9 Uhr, Nr. 301 bis 500 vorm. 9 bis 10 Uhr, Nr. 501 bis 750 vorm. 10 bis 11 Uhr. Nr. 751 bis Schluß vorm 11 bis 12 Uhr.

Der Ortsernährungsausschuß für Callnberg.

Bezirksverband.

K.-L.-Nr.: 864 Ge.

Verkehr mit Aepfeln, Birnen u. Pflaumen.

Uebersicht über die Grundzüge der Kernobst-Bewirtschaftung. I. Ministerialverordnung über die **Kernobsternte** 1918 vom 17. Juli 1918.

Grundsatz: alle im Bezirk geernteten Aepfel, Birnen und Pflaumen sind an die bereits bekanntgemachten Bezirksobstsammelstellen und deren Aufkäufer (Obstsammelstellen) abzuliefern. (§§ 1, 2).

Ausnahmen: 1. der Erzeuger darf einen Zentner Obst für jedes Mitglied seines Haushaltes zurückbehalten. (§ 5 Abs. 1);

2 der Erzeuger darf als Edelobst anerkannte Aepfel und Birnen (zu vgl. Punkt II. 1) mit ausdrücklicher Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst (zu vgl. Punkt II 2) selbständig absetzen (§ 5 Abs. 3);

3. der Erzeuger darf Obst unmittelbar an der Erzeugungsstelle und am Tage der Ernte an die Einwohner der betr. Gemeinde zum Erzeugerhöchstpreis in Mengen von nicht mehr als einem Pfund für die Person zum Selbstverbrauch absetzen.

II. Ministerialverordnung über **Edelobst** 19 8 vom 26 Juli 1918.

1. Als Edelobst können solche Aepfel und Birnen zugelassen werden, die sich von den übrigen Speise- und Wirtschafts-Früchten hervorheben durch Sorte, tadellose Beschaffenheit, Sortierung nach Größe und zweckmäßige Verpackung, (Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3);

2 Erzeuger, die Edelobst absetzen wollen, haben dies
bei Frühsorten bis spätestens zum 10. August 1918,
bei Herbstsorten „ „ „ 1. September 1918,
bei Spätsorten „ „ „ 1. Oktober 1918
bei der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst, Dresden-N. — Hospitalstraße 10 b anzuzeigen und nach Weisung zu versenden. **Besondere Vordrucke** sind zur gültigen Anmeldung zu verwenden. (Abs 2)!

3. Edelobst, das nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig angemeldet wird, unterliegt der Erfassung durch die Bezirksobstsammelstellen.

Glauchau, den 7. August 1918.

Amtshauptmann Freiherr v. Welck.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Die „Tägl. Rundschau" meldet: General der Infanterie z. D. Litzmann ist auf sein durch Gesundheitsrücksichten veranlaßtes Gesuch von seiner Stellung als Führer eines Reservekorps enthoben und zugleich à la suite des Garde Füsilier Regiments gestellt worden.

* Aus Essen wird berichtet: Auf Zeche Hollern bei Kirchlinde ging ein Kohlenpfeiler zu Bruch, wobei drei Bergleute durch hereinstürzende Massen erschlagen wurden.

* Unter Führung des Finanzministers Grafen Tatischeff ist eine Abordnung der Regierung der Krim aus Simferopol in Berlin eingetroffen.

* Der bisherige österreichisch-ungarische Gesandte in Kopenhagen, Baron Franz, ist in Wien eingetroffen und begibt sich demnächst mit einem Personal von etwa dreißig Personen als Gesandter nach Moskau.

* Aus Moskau wird geschrieben: Die Nachricht der ausländischen Presse über die Verhaftung von Maxim Gorki wird widerrufen.

* Die italienischen Truppen in Frankreich sind, nach Mitteilung des Pariser Berichterstatters des „Secolo", wieder in Erholungslager hinter der Front zurückgezogen worden.

* Aus Paris wird gemeldet: Der Ministerrat hat Foch die Würde eines Marschalls von Frankreich verliehen und Pétain mit der Militärmedaille ausgezeichnet.

* In Montreal (Kanada) wurde eine große sozialistische Versammlung, die gegen die Intervention in Rußland protestierte, mit Waffengewalt aufgelöst.

* Nach einer Meldung der „Vossischen Zeitung" aus Bern haben die autonomen Onondago Indianer Deutschland den Krieg erklärt. Sie gehören zum Irokesen Stamm und bewohnen hauptsächlich die Staaten Newyork, Pennsylvania und Michigan.

* „Daily Chronicle" meldet aus Ramsgate: Eine noch unaufgeklärte Explosion rief unter der hiesigen Bevölkerung große Aufregung hervor. Von der Küste aus beobachtete man einen ungeheuren Schein über dem Meere. Dann erschütterte eine gewaltige Explosion die Häuser. Man glaubt, daß die Explosion durch die Sprengung einer mächtigen Mine hervorgerufen wurde.